
Dienststelle	Datum	Vorlagen-Nr.:
FD Verwaltungsdienste	05.03.2009	15/1075
Beratungsfolge	Sitzungstermin	
Ausschuss für Finanzen, Beteiligungen und innere Organisation	19.03.2009	

Beratungsgegenstand:

vorrangige Auftragsvergabe an hiesige Handwerksunternehmen;
- Antrag der Fraktion Die Linke. vom 23.02.2009

Inhalt der Mitteilung:

Auf den der Vorlage 15/1075 als Anlage beigefügten Antrag der Fraktion Die Linke. wird verwiesen

Finanzielle Auswirkungen:

Keine

Stellungnahme der Verwaltung:

Gemäß Antrag sollten Auftragsvergaben an Emdener Unternehmen auch dann erfolgen, wenn ihre Angebote 10 % höher sind als die Angebote auswärtiger Unternehmen.

Diese Vergabepaxis würde gegen elementare Grundsätze rechtmäßigen Verwaltungshandelns verstoßen:

- 1) Grundsatz der sparsamen und wirtschaftlichen Haushaltsführung (§ 82 Abs. 2 Niedersächsische Gemeindeordnung).
Sparsamkeit heißt, unnötige Ausgaben zu vermeiden. Wirtschaftlichkeit bedeutet u. a., mit möglichst geringem Einsatz von Mitteln das angestrebte Ergebnis zu erreichen. Die bevorzugte Vergabe an hiesige Unternehmen würde im Ergebnis zur Verteuerung der Maßnahmen beitragen und damit den Spielraum für andere Vorhaben einschränken.

- 2) Verbot der Diskriminierung von Unternehmen (§ 2 Nr. 2 VOB/A), gleichzusetzen mit dem das gesamte Vergaberecht bestimmenden Grundsatz der Gleichbehandlung der Teilnehmer an einem Vergabeverfahren.
Es ist alles zu unterlassen, was zu einer Benachteiligung bestimmter Bewerber, in diesem Fall auswärtige Unternehmen, führen könnte. § 8 Nr. 1 S. 2 VOB/A konkretisiert, dass der Wettbewerb insbesondere nicht auf Bewerber beschränkt werden darf, die in bestimmten Regionen oder Orten ansässig sind. Die Bevorzugung ortsansässiger Unternehmen würde in diesem Sinne sogar noch einen Schritt weiter führen. Die Wahrscheinlichkeit, bei entsprechenden Verfahren vor Vergabekammern bzw. Vergabesenaten zu unterliegen und ggf. in Regress genommen zu werden, liegt bei 100 %.
Die Regelungen des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen und europarechtliche Vorgaben untermauern das Diskriminierungsverbot.

§ 25 VOB/A kann als Argument für die Bevorzugung hiesiger Unternehmen nicht angeführt werden. In § 25 ist die Wertung der Angebote geregelt. Bei der Wertung werden die einzeln für sich geprüften Angebote in ihrer Gesamtheit betrachtet und miteinander hinsichtlich ihres Inhalts und ihrer Preise verglichen. Am Ende wird entschieden, auf welches der eingegangenen Angebote der Zuschlag erteilt wird. Bei diesem Vorgang haben die Bieter einen strikten Anspruch auf Beachtung des Gleichheitsgrundsatzes und zum anderen muss der Auftraggeber darauf achten, dass das für ihn nach Abwägung aller Umstände wirtschaftlichste Angebot zum Zug kommt, d. h., die verfügbaren Geldmittel so wirtschaftlich und sparsam wie möglich verwendet werden. Aspekte lokaler Wirtschaftsförderung dürfen in diesem Zusammenhang nicht einfließen.

Anlagen:

Antrag Fraktion Die Linke.